



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 29. 12. 2010 Nr. 96/01

Inhalt

1. Landkreis Börde: Erste Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes
2. Trink- und Abwasserverband Börde: Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen
3. Trink- und Abwasserverband Börde: 4. Änderungssatzung über die Abwasserbeseitigung
4. Trink- und Abwasserverband Börde: 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
5. Trink- und Abwasserverband Börde: 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken
6. Gemeinde Hohe Börde: Öffentliche Bekanntmachung
7. Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
8. Impressum

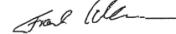
Erste Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neu gefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), den §§ 151, 157 und 157 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 15. Dezember 2010 die nachfolgende Erste Änderungssatzung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

§ 1 Die Anlage 1 der Verbandssatzung wird in der anliegenden Neufassung beschlossen.

§ 2 Inkrafttreten Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung zum 1.1.2011 in Kraft.

Wolmirstedt, den 15.12.2010


Frank Wichmann
Geschäftsführer

Anlage 1 zur Verbandssatzung des WWAZ

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutzwasser	Mitglied Niederschlagwasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja ¹	9.217
Einheitsgemeinde Nedere Börde ²	Ja	Ja	Nein	7.492
Einheitsgemeinde Hohe Börde ³	Ja	Ja	Ja ⁴	12.656
Stadt Wanzleben Börde	Nein	Ja ⁵	Ja ⁶	1.747
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja	Nein	12.334
Verbandsgemeinde Elbe-Heide ⁷	Ja	Ja ⁸	Ja ⁹	11.732

Wolmirstedt, den 15.12.2010


Frank Wichmann
Geschäftsführer

¹ Nur Ortschaft Barleben
² Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Meseberg, Jersleben
³ Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Ixleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ochtmersleben, Niedermödeldeben
⁴ Nur Ortschaft Niedermödeldeben
⁵ Nur Ortschaft Hohenwarsleben
⁶ Nur Ortschaft Hohenwarsleben
⁷ Nur Gemeinden Burgstall, Angern (ohne Orsteile Mahlwinkel, Bertingen und Zibberick), Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Zietitz und Rogätz
⁸ Ohne Orsteile Sandbeiderberg
⁹ Nur Gemeinde Rogätz

Landkreis Börde
Der Landrat

Aufgabenerweiterung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch die Übernahme der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für den Bereich der Gemeinde Rogätz

I. Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

I. Die von der Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 15.12.2010 mit Beschluss Nr. 14/10 beschlossene 1. Änderung der Verbandssatzung vom 08.12.2010 wird gemäß §§ 14 Abs. 2; 16 Abs. 1; 17 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), genehmigt.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) zum 01.01.2011 ist die Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für den Bereich der Gemeinde Rogätz auf den WWAZ rechtlich vollzogen.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt:
Die Gemeinde Rogätz hat bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit Wirkung zum 01.01.2010 gemäß § 151 Wasser-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für ihr Gemeindegebiet erfüllt. Mit Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sind die Aufgaben nach dem WG LSA, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gemäß § 2 Abs.1 Ziffer 6 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA -) auf diese übergegangen. In der Folge hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit Beschluss vom 13.12.2010, Beschluss Nr. BV-VG/075/2010 den „Beitritt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet der Gemeinde Rogätz für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zum 01.01.2011 in den WWAZ“, beschlossen.

Aufgrund der in der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nach § 2 Abs. 3 VerbGemG aufgenommenen Regelung, dass das Eigentum der Mitgliedsgemeinden an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen bei den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde verbleibt, war mit der Aufgabenübertragung zugleich auch eine Beschlussfassung zur Übertragung der Einrichtungen und des Vermögens für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Der Gemeinderat der Gemeinde Rogätz hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 die Übertragung der Niederschlagswasseranlagen und des entsprechenden Vermögens auf der Grundlage eines Vertrages (Beitrittsvertrag) beschlossen. Dieser war ebenfalls Grundlage der Entscheidung bezüglich der Aufgabenübertragung am 13.12.2010 im Verbands-gemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

In Folge der von den beteiligten Gemeinden herbeigeführten Beschlüsse und des Vertrages hat die Verbandsversammlung des WWAZ in ihrer Sitzung am 15.12.2010 die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Begründung

zu I.)
Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA für die Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 GKG LSA bedürfen sowohl Änderungen, die den Mitgliederbestand betreffen, als auch Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall ist der Aufgabenbestand des WWAZ in Form einer Aufgabenerweiterung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für das Gebiet der Gemeinde Rogätz betroffen. Änderungen des Mitgliederbestandes nach § 14 Abs. 1 GKG LSA sind nicht berührt, da die Verbandsgemeinde Elbe-Heide aufgrund der Vorschriften des § 2 Abs. 1 Ziffer 6 VerbGemG bereits Mitglied des WWAZ ist.

Die Genehmigung der 1. Änderung der Verbandssatzung des WWAZ wurde mit Schreiben vom 16.12.2010, hier eingegangen am 16.12.2010, von der Geschäftsführung des WWAZ beantragt. Mit dem Genehmigungsantrag wurden alle für die kommunalaufsichtliche Prüfung relevanten Unterlagen einschließlich Beitrittsvertrag vorgelegt. Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

zu II.)
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, 16.12.2010

Im Auftrage

gez. Wendt
Sachgebietsleiterin

Hinweis:
Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Verkündungsblatt bekannt zu machen. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und/oder 2 GKG LSA berührt sind.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“.

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweiskennzeichnung).

Trink- und Abwasserverband Börde

Die Verbandsgeschäftsführerin



Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen

ab 01.01.2011

Die Preisregelung des TAV Börde legt die jeweils gültigen Tarife, Entgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung sowie die Berechnungssätze für Baukostenzuschüsse fest. Sie regelt darüber hinaus den Maßstab für die Umlegung der Baukostenzuschüsse. Die Preisregelungen basieren auf der Wasserversorgungssatzung des TAV Börde, den Wasserlieferbedingungen des TAV Börde und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV).

§ 1 Allgemeine Tarife

1. Mengenpreis
Der Mengenpreis für Trinkwasser für Tarifkunden wird nach Kubikmetern (cbm) berechnet und beträgt 1,09 €/cbm zzgl. 7 % MwSt. = 1,17 €/cbm.
Der Mengenpreis wird entsprechend dem Wirtschaftsplan des TAV Börde jährlich berechnet und ggf. neu festgesetzt.
Der Mengenpreis für Sondervertragskunden wird gesondert vereinbart.
Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung.
Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden die Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage 1 mit dem Kunden vereinbart und berechnet.

2. Grundpreis
Der Grundpreis je Wasseranschluss beinhaltet fixe Kostenanteile für die Vorhaltung von Versorgungsanlagen, Wasserzähleranlagen und deren Bewirtschaftung. Die Grundpreise je Monat werden in Abhängigkeit von der Zählergröße (Nenndurchfluss bzw. DN) bzw. bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Anschlussnenntweite (DN) berechnet. Wird der Hausanschluss vorübergehend stillgelegt (Ausbau des Wasserzählers), wird der Grundpreis für Pauschalisten erhoben.

	Nettopreis Euro	Incl. 7% MwSt Euro
Pauschalisten bis DN 50 mm	7,39	7,91
Bis Qn 2,5 cbm/h	8,70	9,31
QN = 6,0 cbm/h	19,83	21,22
QN = 10 cbm/h	31,31	33,50
DN = 50 mm (QN = 15 cbm/h)	45,66	48,86
DN = 50 mm - Verbund	53,27	57,00
DN = 80 mm (QN = 40 cbm/h)	97,40	104,22
DN = 80 mm - Verbund	103,49	110,73
DN = 100 mm (QN = 60cbm/h)	135,67	145,17
DN = 100 mm - Verbund	141,32	151,21
DN = 150 mm (QN = 200 cbm/h)	347,86	372,21

§ 2 Sondertarife

1. Feuerlöschanschlüsse
Die Vorhaltpreise (Grundpreis) für Feuerlöschanschlüsse mit Nennweiten > DN 50 mm werden nach § 1 berechnet. Löschwasserentnahmen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden sind unentgeltlich.

2. Standrohrentleihe
Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohren sind folgende Entgelte zu zahlen

Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages 250,00 €
(Nachweis per Vollmacht bei gewerblichen Kunden)

	Nettopreis Euro	Incl. 7% MwSt Euro
Miete je angefangenem Kalendertag	1,53	1,64
Verzugsgeld für Überschreitung des Vorführtermins	2,04	
Mengenpreis	gem. § 1	

Der einbehaltene Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohres mit den entstandenen Forderungen bargeldlos verrechnet.

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Erstanschluss an das Wasserversorgungsnetz des TAV Börde bzw. bei Verstärkung und Verbesserung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVB Wasser V durch den Anschlussnehmer zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung, Verbesserung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Soweit (zukünftige) Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Antrag auf Herstellung gestellt hat, zu tragen.

2. Die Kosten werden den Kunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden unter der Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die Anzahl der versorgten Wohneinheiten bzw. gleichwertige wirtschaftliche Einheiten auf den Grundstücken in der Wichtung gemäß Abs. 3.

3. Der anteilige BKZ, der auf den Anschlussnehmer umgelegt wird, mit Ausnahme der Regelung Absatz 7, beträgt 70 %. Der BKZ wird auf die im Versorgungsbereich liegenden, anzuschließenden Grundstücke wie folgt verteilt:

$$BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \times K \times P(Ai) / \text{Summe } P(Ai).$$

Darin bedeuten:
K - Kostenanteil nach Abs. 2
P(A) - Anteil an den einzelnen Hausanschlüssen entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistungen:
In Abhängigkeit der Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:

P(A1) = 1,0 - bei 1 Wohnungseinheit
P(A2) = 1,5 - bei 2 Wohnungseinheiten
P(A3) = 1,8 - bei 3 Wohnungseinheiten
0,3 - bei jeder weiteren Wohnungseinheit
Summe aller P(Ai), für die der Ausbau der Verteilungsanlage im Versorgungsgebiet vorgesehen ist. Gewerbetunden in einem Wohngebäude (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich

der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit im betreffenden Gebäude angesetzt. Für sonstige Entnahmestellen (z.B. größere Gewerbetunden, öffentliche Einrichtungen) wird unter Berücksichtigung der Leistungsvorhaltung P(Ai) entsprechend festgelegt.

4. Für Verteilungsanlagen, die unter Verwendung von öffentlichen Zuweisungen (F) errichtet werden, wird der Anteil der Zuweisung von den umlagefähigen BKZ abgezogen. Die Berechnungsformel unter Abs. 3 ändert sich wie folgt:

$$BKZ \text{ (in €)} = (0,7 \times (K - F) \times P(Ai) / \text{Summe } P(Ai)).$$

5. Für die Herstellung von Anschlüssen an eine ausreichend bemessene Verteilungsanlage wird folgender BKZ berechnet:
BKZ (in €) = 430,00 € je Wohneinheit zzgl. 7 % MwSt. = 460,10 € je Wohneinheit.

Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

6. Befindet sich das Grundstück an einer nicht ausreichend bemessenen Verteilungsanlage, so sind die Kosten für die notwendige Veränderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 auf den Anschlussnehmer umzulegen, wenn der Kunde den Antrag auf Veränderung gestellt hat und das Ausmaß der Veränderung das Niveau der Mindestanforderung gemäß dem technischen Regelwerk übersteigt.

7. Der BKZ für die Herstellung von Verteilungsanlagen in neu zu erschließenden Wohngebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Erschließungsplan vorliegt, wird pauschaliert. Er beträgt: **970,00 € je Wohneinheit zzgl. 7 % MwSt. = 1.037,90 € je Wohneinheit.**
Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

8. Der BKZ wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verteilungsanlage fällig. Der TAV Börde erhebt eine Vorausleistung von bis zu 80 % der endgültigen Summe.

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zur Nennweite kleiner/gleich DN 50 mm beträgt für eine Anschlusslänge von bis zu 10 m **1.345,00 € zzgl. 7 % MwSt. = 1.439,15 €.** Hausanschlüsse werden ab Straßenmitte gerechnet. Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

2. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze in Verbindung mit der Lieferung und dem Setzen eines Wasserzählerschachtes „Aqatherm“ QN = 2,5 beträgt bis zu einer Anschlusslänge von 6 m **1.355,00 € zzgl. 7 % MwSt = 1.499,85 €.**

3. Bei Anschlusslängen über 10 m bzw. 6 m werden Mehrlängen zusätzlich abgerechnet. Mehrlängenanteile im öffentlichen Verlegebereich, die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von 81,00 €/m zzgl. 7 % MwSt = 86,67 € berechnet. Mehrlängen im privaten Verlegebereich, die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von pauschal 48,00 €/m zzgl. 7 % MwSt = 51,36 €/m berechnet.

4. Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens durch den Kunden auf eigenem Grundstück (ohne Einbau Sanddämmung) werden dem Kunden je laufenden Meter Rohrgraben pauschal 30,85 €/m zzgl. 7 % MwSt. = 33,01 € gutgeschrieben. Rohrliegung, Sandeinbettung und Wanddurchbruch erfolgt ausschließlich durch den TAV Börde, Spiralschläuche für Fundamentdurchführungen werden den Anschlussnehmern vom TAV Börde zur Verfügung gestellt. Der Einbau hat nach Vorgaben des TAV Börde durch den Anschlussnehmer zu erfolgen. Die Herstellung und der Verschluss eines Mauerdurchbruches zwecks Einführung der Hausanschlussleitung und des Hülsrohres obliegt dem TAV Börde.

5. Für die Lieferung eines Wasserzählerschachtes bei Aqatherm QN 2,5 (überfahrbar 12,5 t) **Nettopreis 507,00 € incl. 7% MwSt 542,49 €**

Für Wasserzählerschächte größer Qn = 2,5 cbm/h und anderer Hersteller sind dem TAV Börde die Kosten für Lieferung und Einbau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Die Herstellungskosten werden dem Kunden mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet und durch diesen bestätigt. Der TAV Börde verlangt eine Vorauszahlung von bis zu 80% der Abrechnungskosten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Besondere Maßnahmen

1. Die Abrechnung der Herstellungskosten für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 50 und für Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierige und umfangreiche Bauleistungen bedingen, erfolgt nicht nach § 4 Abs. 1-3. Die Anschlüsse werden nach gesondert kalkuliertem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Gleiches gilt für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und anderen zeitweiligen Anschlüssen sowie von Rekonstruktionsmaßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand.

2. Für die Abrechnung von Rekonstruktionsmaßnahmen (nach § 6 Abs. 6 der Wasserlieferbedingungen) an Hausanschlüssen gelten folgende Preise für Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden, soweit normale Bauverhältnisse anzutreffen sind:

Standardleistung	Einheitspreis	
	Nettopreis Euro	Incl. 7% MwSt Euro
a) Baustelleneinrichtung für Tiefbauarbeiten	206,68 €	221,15 €
b) Erdarbeiten u. Verlegung auf privatem Grundstück	48,00 €/m	51,36 €/m
c) Gutschrift für selbst durchgeführte Erdarbeiten	30,85 €/m	33,01 €/m
d) Herstellen Wanddurchbruch und Mauerdurchführung Ø 70 mm bis 400 mm	67,40 €	72,12 €
bis 600 mm	82,14 €	87,89 €
e) Für die nachträgliche Herstellung von Wanddurchbrüchen od. Fundamentdurchführungen für Hausanschlüsse gem. den technischen Bedingungen des TAV (ohne Tiefbau)	250,27 €	267,79 €
f) Monteurstunde	31,16 €	33,34 €
g) Lieferung u. Einbau Wasserzählergarnitur u. Einbau Wasserzähler Qn = 2,5	65,86 €/Stück	70,47 €/St.
h) Kleintransporter	0,77 €/km	0,82 €/km

Bei Baumaßnahmen, die einen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern, werden Regiekosten in Höhe von 3,5 % erhoben. Die Nachrüstung von Wasserzähleranlagen QN = 2,5 (außer Wasserzähler) wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Dem Kunden wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag unterbreitet, der von ihm zu bestätigen ist.

3. Für die Herstellung von Verteilungsanlagen in Gewerbegebieten oder in Wohnbaugebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan wird der TAV Börde mit dem Erschließungsträger gesonderte Erschließungsvereinbarungen abschließen, die den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen sowie die Kostenverteilung und die Kostentragungspflicht regeln.

§ 6 Entgelte für Sondermaßnahmen

1. Werden auf Wunsch des Kunden oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler QN = 2,5 -6,0 in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut, so gelten folgende Preise:

	Nettopreis Euro	Incl. 7% MwSt Euro	Incl. 19% MwSt Euro
a) für jeden Ausbau	39,88		47,46
b) für jeden Einbau	39,88	42,67	
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,13	54,71	
d) für die Prüfung (wenn Messergebnis	46,35	49,59	



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 29. 12. 2010 Nr. 96/02

innerhalb der Fehlergrenze liegt)		
e) für die Reparatur des Wasserzählers (infolge Frostschaden, mechanischer Zerstörung)	20,45	21,88
f) für die Transportaufwendungen, die im Zusammenhang mit d) und e) notwendig sind, werden pauschal berechnet	30,68	32,83
g) für Zusatzaufwendungen bei Frostzählerwechsel (erstmalig)	30,68	32,83
i) für die wiederholte Verursachung eines Frostschadens am Zähler	102,26	109,42
j) für die Neuverplombung eines Wasserzählers (ohne gleichzeitige Durchführung der Maßnahmen a) bis e), sowie g))	33,23	35,56

Für Großwasserzähler (größer/gleich Qn = 10 cbm/h) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet. Weitere Leistungen werden gemäß der Einheitspreisliste des TAV Börde und nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Sonstige Preise / Mahnkosten

1. Sperrung/Öffnung von Anschlüssen

	Nettopreis Euro	Incl. 19% MwSt. Euro	Incl. 7% MwSt. Euro
a) Kosten für Sperrung eines Anschlusses	17,90		
b) Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	17,90		
c) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde	18,00		
d) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56	30,42	
e) Stilllegung eines Anschlusses öffentlicher Bereich (unbefestigt)	449,00	534,31	
öffentlicher Bereich (Pflasteroberfläche)	567,00	674,73	
öffentlicher Bereich (Asphalt oder Beton)	804,00	956,76	
f) Wiederherstellung eines Anschlusses öffentlicher Bereich (unbefestigt)	449,00		480,43
öffentlicher Bereich (Pflasteroberfläche)	567,00		606,69
öffentlicher Bereich (Asphalt oder Beton)	804,00		860,28
g) Trennen eines Hausanschlusses für Gebäudeabriss auf dem Grundstück des Anschlussnehmers	414,00	492,66	

Die Wiederherstellung von stillgelegten Anschlüssen, die nicht mehr den technischen oder rechtlichen Anforderungen des TAV Börde entsprechen, werden, wie die Neuherstellung eines Anschlusses, gemäß § 4 behandelt.

- h) Strafgeld für festgestellte Schwarzentnahme mit 50 bis 2.500 € Netto
i) fremden Standrohren oder nicht angemeldeten Hausanschlüssen

Sperrungen und Öffnungen, für die ein außergewöhnlich hoher technischer Aufwand erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

2. Für Abschlussrechnungen außerhalb des geplanten Rechnungslaufes zum Jahresabschluss werden **10,23 € zzgl. 19 % MwSt. = 12,17 €** Kosten für Verwaltungsaufwand mit der Rechnung berechnet.

3. Mahnkosten / Verzugszinsen

- a) Mahnkosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung des TAV Börde in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung der Kostenpauschale für Porto erfolgt gesondert.
b) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang 18,00 €.
c) Bei Zahlungsverzug des Kunden können vom TAV Börde Verzugszinsen berechnet werden.

4. Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen im Zusammenhang mit der Erteilung von Auftragsgenehmigungen und für die Erteilung von Standortzustimmungen wird der notwendige Aufwand mit **30,00 €/Std. zzgl. 19 % MwSt. = 35,70 €** in Rechnung gestellt. Die Aufwandsermittlung erfolgt je angefangene halbe Stunde. Dies gilt nicht für Anforderungen von anderen Versorgungsträgern, die im Versorgungsgebiet tätig sind.

5. Für die Beseitigung von Schäden an den Versorgungsanlagen, die dem TAV Börde durch Dritte zugefügt werden, erfolgt eine Weiterberechnung des entsprechenden Aufwandes an den Verursacher. Hierbei gelten die Preise der jeweils gültigen Einheitspreisliste des TAV Börde und die kalkulierten Stundenlohnkosten des TAV Börde. Wasserverluste werden auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung in die Rechnung einbezogen. Hierbei gilt der doppelte Mengenepreis. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden darüber hinaus ordnungs- und strafrechtlich gemäß anzuwendenden Vorschriften geahndet.

6. Umsatzsteuer / Zahlungsbedingungen

Alle Entgelte sind Nettopreise. Nettopreise verstehen sich zuzüglich des gesetzlichen Steuersatzes (derzeit 7% bzw. 19%). Die Fälligkeiten richten sich nach den angegebenen Terminen und betragen in der Regel 2 Wochen.

7. Ratenzahlung

Auf Antrag des Kunden können für die Entgelte gemäß § 5 Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt in Monatsraten auf die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.

8. Weitere Leistungsentgelte des TAV Börde werden gemäß gesonderter Preislisten bzw. der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

§ 8 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

Die vorstehende, allgemeine Preisregelung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde vom 01.01.2009 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt nach Verbandssatzung.

Anlage 1 Verbrauchsrichtwerte

Für die Bestimmung des Wasserverbrauchs eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

Wohnungen mit WC und Bad	pro Person	30 cbm /Jahr
Wohnungen mit WC, ohne Bad	pro Person	22 cbm/ Jahr
Wohnungen ohne WC, ohne Bad	pro Person	16 cbm/ Jahr

Schwimmb Becken und nachgewiesener Wechselzyklus nach Inhalt/ je Wasserwechsel
Großvieh (Pferd, Rind) 10 cbm / Jahr und Stück

Allgemeine Preisregelung TAV Börde vom 01.01.2011

4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S.186) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 210) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende 4. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.09.2007 beschlossen.

Artikel 1

§ 14 Bau, Betrieb und Überwachung wird wie folgt abgeändert:

Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

Für abflusslose Sammelgruben ist die Dichtigkeit der Anlage analog den Anforderungen der DIN 4261-1:2002-12 oder der DIN EN 12566-1 nachzuweisen und dem TAV Börde auf Verlangen vorzulegen.

Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Für bestehende Anlagen (z.B. nach TGL 7762 werden in Abhängigkeit von wasserrechtlichen Festlegungen der Wasserbehörde und dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde Übergangsregelungen und -Fristen festgelegt.

Abdeckungen von Kleinkläranlagen müssen den statischen Erfordernissen entsprechen und sicher betreten werden können. Ist dies nicht der Fall und die Gefährdung von Personen (auch unbeteiligten Dritten) zu befürchten, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit deren Hilfe die Sicherheit dauerhaft wieder hergestellt wird. Bis dahin kann der TAV Börde die Entsorgung der Anlage verweigern.

Artikel 2

§ 16 Entleerung wird wie folgt ergänzt:

- Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind auf Kosten des Eigentümers ausschließlich vom TAV Börde oder seinen Beauftragten regelmäßig zu entleeren bzw. zu entschlammen. Zu diesem Zweck ist dem TAV Börde oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm sind dem Verband zu überlassen und werden einer Behandlungsanlage zugeführt. Die Inanspruchnahme nicht autorisierter Entsorgungsdienstleister ist nicht gestattet. Der TAV Börde oder die durch den TAV beauftragte(n) Dritte(n) können die Entsorgungstermine öffentlich bekannt gegeben.

- Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Grundsätzlich werden

- abflusslose Sammelgruben bei Bedarf geleert. Der Entleerungsbedarf ergibt sich aus dem Verhältnis des Fassungsvermögens der abflusslosen Grube und dem durchschnittlichen täglichen Abwasseranfall. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens eine Woche vorher beim TAV Börde die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grubenentleerung anzuzeigen.

Artikel 3

§ 23 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird nach Punkt 14. ein neuer Punkt, der die Nummerierung 15. erhält, wie folgt eingefügt:

- § 14 die Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube auf Verlangen des TAV Börde nicht nachweisen kann oder nachweisen lässt.

Der bisherige Punkt 15. erhält die Nummerierung 16. und folgenden Wortlaut:

- § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert, nicht das gesamte Abwasser oder den Fäkalschlamm dem TAV Börde überlässt oder nicht durch den TAV Börde oder einen von ihm Beauftragten vornehmen lässt;

Die nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Oschersleben, den 14.12.2010

Zielske

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 14.12.2010

Zielske

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 86) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 14.12.2010 die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragsatzung) vom 29.11.2007 beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt II

Erstattung der Kosten Schmutz- und Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Absatz (2) und Absatz (3) werden zusammengelegt und erhalten somit unter (2) folgenden Wortlaut:

- Der Einheitssatz für Anschlussleitungen in der Verbandsgemeinde Obere Aller, der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben - Börde (Ortschaft Dreileben ohne OT Bahnhof) und Sülzetal beträgt 178,37 €/je Meter.

Der bisherige Absatz (4) wird angepasst und wird somit (3). Absatz (3) erhält folgenden Wortlaut:

- Der Einheitssatz für das DN-200-Kontrollrohr beträgt 225,36 €/Stück und für den DN-400-Revisionschacht 368,30 €/Stück.

Der bisherige Absatz (5) wird angepasst und wird somit (4) und die nachfolgenden Absätze werden dementsprechend fortgesetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung) tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Oschersleben, den 14.12.2010

Zielske

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 14.12.2010

Zielske

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl LSA S. 81), der §§ 150 und 151 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), dem § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S.405), dem § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 BGBl. I S. 379) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) vom 29.11.2007 beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser im Trennsystem und im Mischkanalsystem beträgt:

- a) in den Verbandsgemeinden: Obere Aller (ohne Eilsleben und Ummendorf sowie ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kropfenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den OT Großalsleben und Krottorf), in den Einheitsgemeinden: Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben - Börde (nur in den Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Seehausen und Dreileben ohne OT Bahnhof)

2,48 €/cbm Frischwasser Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Neendurchfluss (QN) bis einschließlich QN	Nennweite (DN)	Grundgebühr/Monat
2,5	DN 25	7,10 €/Monat u. Anschluss
6	DN 30	14,48 €/Monat u. Anschluss
10	DN 40	22,72 €/Monat u. Anschluss
15	DN 50	31,95 €/Monat u. Anschluss
40	DN 80	73,84 €/Monat u. Anschluss
60	DN 100	102,25 €/Monat u. Anschluss
200	DN 150	312,42 €/Monat u. Anschluss

- b) in der Einheitsgemeinde Sülzetal

2,95 €/cbm Frischwasser

- c) in der Verbandsgemeinde Obere Aller: nur Eilsleben und Ummendorf, in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben und Seehausen sowie in der Ortschaft Dreileben nur OT Bahnhof)

3,53 €/cbm Frischwasser

- Der Wortlaut aus b) wird gestrichen und durch den Wortlaut aus c) ersetzt.

Artikel 2

§ 7 Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe

in Abs. 3 b) ändert sich die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen von 33,21 € auf 34,68 €.

Artikel 3

§ 9 Benutzungsgebühren

Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

- Für die Entsorgung von Niederschlagswasser sowie Drainagewasser beträgt die Niederschlagswassergebühr:

- a) in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, nur die Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben und in der Verbandsgemeinde Obere Aller, nur die Gemeinde Wefensleben

Mischsystem	2,10 € je cbm
Trennsystem	1,33 € je cbm

- b) in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, nur die Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben und Wanzleben

Mischsystem	2,50 € je cbm
Trennsystem	2,85 € je cbm

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Oschersleben, den 14.12.2010

Zielske

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 14.12.2010

Zielske

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Jahresabschluss 2009

Trink- und Abwasserverband Börde Jahresabschluss 2009

Nach den Vorschriften des § 19 EIGBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Nach Prüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird dieser der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung und Ergebnisverwendung der Jahresrechnung vorgelegt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des TAV Börde beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des TAV Börde mit dem nachfolgenden Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers WIBERA GmbH und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2009

1.1 Bilanzsumme	130.381.331,67 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	121.397.393,22 €
- das Umlaufvermögen	8.973.125,08 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	10.813,37 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	41.623.029,86 €
- Sonderposten	639.143,56 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	35.741.926,67 €



- die Rückstellungen	6.085.775,48 €
- die Verbindlichkeiten	45.943.877,45 €
- die Rechnungsabzugsposten	347.578,65 €

1.2 Jahresverlust 474.140,59 €

1.2.1 Summe Erträge	16.706.395,28 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	17.180.535,87 €

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. Juli 2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Düsseldorf, NL Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes Börde den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Das erreichte Jahresergebnis 2009 wird auf neue Rechnung gemäß § 12 Abs. 6 und 7 EigVO vorgetragen.

5. Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Der Verbandsgeschäftsführerin, Frau Zielske, wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Oschersleben, 14.12.2010

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss 2009 des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2009, der Lagebericht und Erfolgsrechnung beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Magdeburger Straße, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgelegt.

Oschersleben, den 14.12.2010

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niedermodeleben II“ am Verbindungsweg zwischen Olvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niedermodeleben

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.06.2010 den Bebauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niedermodeleben II“ am Verbindungsweg zwischen Olvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niedermodeleben als Satzung beschlossen. Bebauungspläne, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, bedürfen nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Bioraffinerie Niedermodeleben II“ wurde am 12.11.2010 mit Auflagen erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niedermodeleben II“ am Verbindungsweg zwischen Olvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niedermodeleben rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niedermodeleben II“ am Verbindungsweg zwischen Olvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niedermodeleben nebst Begründung und Umweltbericht

zu den Dienstzeiten in der Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt)

einschauen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Trittel

Bürgermeisterin

Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), und des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in ihrer Sitzung am 10. November 2010 folgende Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

- (1) Der Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“ gewährt den für ihn ehrenamtlich Tätigen als Ersatz ihrer Aufwendungen
 1. Aufwandsentschädigungen als Pauschalbetrag,
 2. Verdienstausfallentschädigungen und
 3. Reisekostenvergütungen.
 Den Stellvertretern der Verbandsvertreter wird ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung gewährt. Im Übrigen wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.
- (2) Für den Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“ ehrenamtlich tätig sind
 1. die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (Verbandsvertreter) und ihre Stellvertreter,
 2. der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter und
 3. der Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Werden die ehrenamtlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten, die ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen.

§ 2

- (1) Die Verbandsvertreter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 115,00 EUR.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 231,00 EUR.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 450,00 EUR.

(4) Im Falle der Verhinderung eines Verbandsvertreters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird seinem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des vertretenen Verbandsvertreters gewährt.

(5) Im Falle der Vertretung eines Verbandsvertreters für einen zusammenhängenden Zeitraum von weniger als drei Monaten wird seinem Stellvertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung und Tag gewährt.

(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird seinem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des vertretenen Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewährt.

(7) Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats gezahlt. Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 werden auf schriftlichen Antrag gezahlt; der Antrag ist zu begründen.

§ 3

(1) Die Verbandsvertreter, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer erhalten auf begründeten Antrag eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit ihnen durch genehmigte Dienstreisen Aufwendungen entstanden sind. Die Genehmigung für Dienstreisen der Verbandsvertreter und des Verbandsgeschäftsführers erteilt auf Antrag der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Genehmigung für Dienstreisen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erteilt sein Stellvertreter.

(2) Aufwendungen für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes und Auslagen sind mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung und des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 4

(1) Den Verbandsvertretern, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsgeschäftsführer werden auf begründeten Antrag der durch die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entstandene Verdienstausfall erstattet. Satz 1 gilt für die genehmigte Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen entsprechend. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, für diesen sein Stellvertreter.

(2) Verdienstausfall nach Absatz 1 sind der entgangenen Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, der Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen und die Aufwendungen für eine Ersatzkraft im Haushalt für Hausfrauen. Soweit Erstattungs berechtigte als unselbständige Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber Ansprüche aufgrund tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen haben, wird eine Verdienstausfallentschädigung nicht gewährt.

(3) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 EUR je angefangene Stunde.

§ 5

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 19. Dezember 1994 in der Fassung der Dritten Änderungsatzung vom 8. Februar 2000 außer Kraft.

Barleben, den 20. Dezember 2010

Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“

Bredthauer
Verbandsvorsitzender



Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de